



**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 07.August 2019

BETREFF **ATLAS – Info 2845/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 2845/2019** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS-Übergreifend:**

**Zusammenlegung der Hauptzollämter Hamburg-Hafen und Hamburg-Stadt**

Die beiden Hauptzollämter Hamburg-Hafen und Hamburg-Stadt nebst der ihnen zugeordneten Zollämter Hafencity, Oberelbe und Waltershof wurden mit Ablauf des 31.12.2018 zusammengelegt. Zum 01.01.2019 wurde das Hauptzollamt Hamburg mit dem Zollamt Hamburg errichtet.

Um die Zusammenlegung für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten möglichst reibungslos zu gestalten, begann am 01.01.2019 eine Übergangsphase, welche mit Ablauf des 30.09.2019 enden wird.

Nach dem Ende der Übergangsphase wird dem Hauptzollamt Hamburg ausschließlich die Dienststellenschlüsselnummer (DSSN) 4600 zugeordnet sein. Dem Zollamt Hamburg wird nach dem Ende der Übergangsphase ausschließlich die DSSN 4851 zugeordnet sein. Dies gilt auch für die technische Kommunikation mit den IT-Verfahren ATLAS. Ab diesem Zeitpunkt entfallen auch die Zusätze „AG 10 – 30“ und „AG 40“ sowie „AG 50“ in der Dienststellenbezeichnung.

Ab dem 01.10.2019 können verfahrensübergreifend keine neuen Nachrichten mehr an die aufgehobenen Dienststellen mit den DSSN 4850, 4605, 4603 und 4633 übermittelt werden. Vom Teilnehmer ab diesem Zeitpunkt gesendete Nachrichten werden mit einer Fehlermeldung abgelehnt. Der Teilnehmer hat seine Nachrichten ab diesem Zeitpunkt an die DSSN 4600 für Nachrichten an das HZA Hamburg bzw. 4851 für Nachrichten an das ZA Hamburg zu übermitteln.

Die zu dem Zeitpunkt bereits in ATLAS bestehenden, unerledigten Vorgänge der aufgehobenen DSSN können durch das Zollamt Hamburg grundsätzlich noch bearbeitet und abgeschlossen werden (einschließlich der Versendung von Nachrichten). Um hier den Bearbeitungsaufwand und insbesondere die Bearbeitungszeit gering zu halten, sollten Zollanmeldungen bereits jetzt sukzessive an die DSSN 4851 übermittelt werden bzw. Sendungen unter der DSSN 4851 in Verwahrung genommen werden. Dem entsprechend sollten Teilnehmer prüfen, ob die vorliegenden Bewilligungen (Vereinfachungen usw.) hinsichtlich der Gestellungs- und Übergabeorte sowie Ladeorte auf „4851“ umgestellt bzw. erweitert wurden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorzeitige SumA-Vorgänge und Zollanmeldungen vor Gestellung (ZvG) der DSSN 4605, 4603 und 4633 ab dem 01.10.2019 nicht weiter verarbeitet werden können. Weder vorzeitige SumA noch ZvG werden wirksam.

Auch ist die weitere Bearbeitung lediglich entgegengenommener Versand-Zollanmeldungen einer aufgehobenen DSSN dann nicht mehr möglich. In den vorgenannten Fällen hat der Teilnehmer die SumA bzw. die betroffenen Zollanmeldungen neu an die DSSN 4851 zu übermitteln. ATLAS-Ausfuhr weist dieses Systemverhalten nicht auf; hier können von der übernehmenden Dienststelle „4851“ auch die Vorgänge „angenommen“ bzw. „nicht angenommen“ werden, die von der zu übernehmenden Dienststelle lediglich entgegengenommen wurden.

Soll ab dem 01.10.2019 eine bestätigte SumA(-Position) einer aufgehobenen DSSN mittels einer Zollanmeldung erledigt werden, so ist in der Zollanmeldung, die an die DSSN 4851 übermittelt wird, die referenzierte Vorpapiernummer inklusive Positionsnummer und Abschreibemenge in einem dafür geeigneten Freitextfeld anzumelden, z.B. im Feld „Zusätzliche

Angaben zur Anmeldung". Ein BE-Anteil SumA ist nicht anzumelden (Vorpapierart „OHNE“ anstelle „ATNEU“). Die Erledigung der offenen SumA-Position erfolgt in diesem Fall manuell durch die Zollstelle.

Ebenso gilt für Anmeldungen, mit denen ein vorangegangenes Verfahren Aktive Veredelung beendet werden soll, welches bisher an der DSSN 4850 überwacht wurde, dass diese ab dem 01.10.2019 keinen BE-Anteil AV enthalten dürfen.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Anmeldung eines Vorpapiers „AT-AV“, da die Angabe eines BE-Anteils AV, unabhängig von einem entsprechenden Vorpapier, nicht verpflichtend vorgeschrieben ist.

Statt eines BE-Anteils AV kann auch in diesem Fall eine Referenzierung auf das Vorpapier AV (Registriernummer des Zugangs, Positionsnummer, weitere warenbezogene Angaben) in einem geeigneten Freitextfeld erfolgen.

Bei dem elektronischen Vorpapier AT-ZL sind keine Besonderheiten zu beachten.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass auch die Beendigung eines überlassenen Versandvorganges, bei welchem als Bestimmungszollstelle eine aufgehobene DSSN angegeben wurde, ohne Probleme durch das Zollamt Hamburg vorgenommen werden kann.

Hinsichtlich Ausfuhranmeldungen zur Überführung in das zweistufige Ausfuhrverfahren ist zu beachten, dass diese ab dem 01.10.2019 an die DSSN DE014851 übermittelt werden müssen.

Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Verfahrensweise bei EGZ/BA sind keine Besonderheiten zu beachten. Ab 01.10.2019 sind EGZ/BA entsprechend der jeweiligen Bewilligung an DSSN 4600 zu übersenden.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*